

Studienplan des Masterstudiums "Ökologische Landwirtschaft" an der Universität für Bodenkultur Wien

Stand: 1. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Qualifikationsprofil	Seite	1
§ 2	Aufbau des Masterstudiums	Seite	2
§ 3	Akademische Grade	Seite	2
§ 4	Arten von Lehrveranstaltungen	Seite	3
§ 5	Lehrangebot	Seite	4
§ 6	Masterarbeit	Seite	6
§ 7	Prüfungsordnung	Seite	6
§ 8	Zulassung zum Masterstudium	Seite	7
§ 9	Inkrafttreten	Seite	7
§ 10	Übergangsbestimmungen	Seite	8

§ 1 Qualifikationsprofil

Studierende des Masterstudiums Ökologische Landwirtschaft eignen sich Wissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Ökologischen Landwirtschaft (gemäß EU VO 2092/91) an. Dabei wird fachübergreifend Wissen und Methoden aus den Bereichen Produktionstechnik, Soziologie und Ökonomie sowie der Entwicklungszusammenarbeit verknüpft. Das Studium bietet Spielräume und Methoden für problem- und projektbezogenes sowie praxisorientiertes und transdisziplinäres Arbeiten an.

Folgende Schlüsselqualifikationen werden vermittelt:

- Eigenständiges, vernetztes, problemorientiertes Denken und Handeln, insbesondere im Fachbereich der Ökologischen Landwirtschaft und anderen Richtungen nachhaltiger Landbewirtschaftung
- Erkennen von Zusammenhängen zwischen den Bereichen Agrarökologie, Produktionstechnik und Sozioökonomie
- Praxisbezogenes Arbeiten unter Beachtung inter- und transdisziplinärer Zusammenhänge
- Projekt- und problemorientiertes Arbeiten
- Soziale Kompetenzen, wie z.B. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein

Zukünftige und gegenwärtige Berufsfelder umfassen öffentliche und private Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene:

- In Produktion, Vermarktung und Dienstleistung: Betriebskooperationen, Erzeugergemeinschaften
- Vor- und nachgelagerte Bereiche: Handel, Gewerbe, Ernährungswirtschaft, Landtechnik
- In Beratung und Ausbildung: Bioverbände, Offizialberatung, landwirtschaftliches Schul- und Bildungswesen, Konsumenteninformation
- Agrarverwaltung, Agrarpolitik: Behörden, Kontroll- und Zertifizierungswesen, Förderungswesen, Interessensvertretung, internationale Einrichtungen
- Regionalentwicklung: regionale Behörden
- In Forschung: Universitäten mit Grundlagen- und angewandter Forschung, außeruniversitäre öffentliche und private Forschungseinrichtungen
- Umweltberatung, Umweltpädagogik, Umweltpolitik, Naturschutzberatung
- Entwicklungszusammenarbeit: Beratung, Forschung, Politik, Fair-Trade

§ 2 Aufbau des Masterstudiums

Das Masterstudium "Ökologische Landwirtschaft" umfasst 4 Semester mit **120 ECTS**- Anrechnungspunkten - in der Folge vereinfacht mit "ECTS" bezeichnet. Davon entfallen **39 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§2 (1)), **31 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Wahlfächer (§2 (2)) und **20 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer (§2 (3)). Der Masterarbeit (§2 (4)) werden **30 ECTS** zugeordnet.

(1) Pflichtfächer (P) - 39 ECTS

P-1 Grundlagen Ökologische Landwirtschaft	35 ECTS
P-2 Masterseminar und Exkursion	4 ECTS

(2) Wahlfächer (W) - 31 ECTS

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 31 ECTS aus den Wahlfächern W-1 bis W-8 zu absolvieren.

(3) Freie Wahlfächer (FW) - 20 ECTS

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zu absolvieren. Es wird empfohlen, für die Freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem Angebot dieses Masterstudiums und anderer agrarwissenschaftlichen Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien zu wählen.

(4) Masterarbeit - 30 ECTS

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51 (1) Z.8 Universitätsgesetz 2002).

§ 3 Akademische Grade

Das Masterstudium Ökologische Landwirtschaft ist gemäß § 54 (1) Universitätsgesetz 2002 ein ingenieurwissenschaftliches Studium. Den Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiums Ökologische Landwirtschaft wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", verliehen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen im Masterstudium Ökologische Landwirtschaft sind folgendermaßen definiert:

(1) Vorlesungen (VO)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden vermittelt werden.

(2) Übungen (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer Vorlesung stehen. Sie dienen dem praktischen Anwenden der in der Vorlesung vermittelten theoretischen Inhalte bei gleichzeitigem Erlernen spezifischer praktischer Fertigkeiten.

(3) Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der selbstständigen Erarbeitung und Vertiefung von Lehrinhalten und deren Diskussion dienen.

(4) Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die zu Zielen im In- und Ausland führen und Aspekte des Landwirtschaftsstudiums zum Thema haben, die innerhalb des Universitätsgeländes nicht vermittelt werden können.

(5) Projekte (PJ)

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Innerhalb des übergeordneten Themas eines Projektes bearbeiten die Studierenden vornehmlich in Kleingruppen unter Anleitung Fallbeispiele von der Definition der Problemstellung über die Durchführung bis zur schriftlichen Aufarbeitung und Präsentation.

(6) Kombinationen (VU, VX, VUX, VS, VSX, UX, USX, SX)

Lehrveranstaltungen, in denen die Kennzeichen der unter den Punkten (1) bis (4) angeführten Lehrveranstaltungen didaktisch sinnvoll kombiniert sind:

- Vorlesungen mit Übungen (VU)
- Vorlesungen mit Exkursionen (VX)
- Vorlesungen mit Übungen und Exkursionen (VUX=VZ)
- Vorlesungen mit Seminaren (VS)
- Vorlesung mit Seminaren und Exkursionen (VSX=VY)
- Übungen mit Exkursionen (UX)
- Übungen mit Seminaren und Exkursionen (USX=UY)
- Seminare mit Exkursionen (SX)

(7) Alle Lehrveranstaltungen können bei Bedarf und finanzieller Bedeckung auch außerhalb der Universität für Bodenkultur Wien abgehalten werden.

§ 5 Lehrangebot

Verwendete Kurzzeichen:

LV = Lehrveranstaltung

SST = Semesterwochenstunden

ECTS = ECTS-Anrechnungspunkte bzw. –Credits

ÖLW = Ökologische Landwirtschaft

(1) Pflichtfächer (P)

Aus den Pflichtfächern (1) sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **39 ECTS** zu absolvieren.

P-1 Grundlagen Ökologische Landwirtschaft	LV-Typ	SST	ECTS
Interdisziplinäres Seminar Ökologische Landwirtschaft	SE	2	3
Pflanzenbauliche Produktionssysteme in der ÖLW - Interdisziplinäre Lehrveranstaltung	VSX	2	3
Soil fertility and soil ecology in organic farming	VSX	2	3
Ausgewählte Aspekte zur ökologischen Tierhaltung	VS	2	3
Tiergesundheit in der ÖLW	VS	2	3
Technik in der ÖLW	VSX	3	4,5
Betriebswirtschaft und Marketing-Mix in der ÖLW	VO	2	3

Umstellung auf ÖLW - Interdisziplinäres Projekt	PJ	3	4,5
Systemanalyse und Szenariotechnik – Methoden und Anwendungen	VSX	3	5
Bodenphysik und –chemie	VO	2	3

P-2 Masterseminar, Exkursion	LV-Typ	SST	ECTS
Masterseminar	SE	2	2
Interdisziplinäre Exkursion zur ÖLW	EX	2	2

(2) Wahlfächer (W)

Aus den Wahlfächern W-1 bis W-8 sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt **31 ECTS** zu absolvieren.

W-1 Pflanze und Boden	LV-Typ	SST	ECTS
Interdisziplinäre Projektlehrveranstaltung - ÖLW, Pflanzenschutz, Zoologie	PJ	3	4,5
Landwirtschaftliche Schaddiagnostik	UX	2	3
Biologischer Pflanzenschutz	VU	2	3
Ökologische Grundlagen der biologischen Schädlingskontrolle	VO	2	3
Unkrautbiologie	VO	2	3
Stoffkreisläufe in der Landwirtschaft	VS	2	3
Protection of natural resources by Organic farming	VS	2	3
Interdisziplinäre Projektlehrveranstaltung Bodenkunde	PJ	4	6
W-2 Bodenkunde - Vertiefung	LV-Typ	SST	ECTS
Rhizosphärenprozesse und ihre Bedeutung in Landwirtschaft und Bodenschutz	VO	2	3
Bodenkennwerte	VO	2	3
Bodenchemie-Übungen	UE	2	3
Bodenphysik – Übungen	UE	2	3
Bodenmikrobiologie	VO	1	1,5
Bodenmikrobiologie-Übungen	UE	3	4,5
Die Bodenstruktur: Entstehung, Funktionen und Veränderung durch landwirtschaftliche Nutzung	VX	3	4,5
Bodenschätzung und Bodenkartierung	VU	2	3
Der Boden in der Landschaft	VX	2	3
W-3 Sozioökonomie	LV-Typ	SST	ECTS
Ausgewählte Kapitel der Agrar-, Kultur- und Ethnoökologie	VS	2	3
Projekt: ÖLW und regionale Entwicklung	PJ	4	6
ÖLW im gesellschaftlichen Diskurs	VS	2	3
Projekt: Indikatoren einer nachhaltigen Landwirtschaft	PJ	4	6
Methoden ländlicher Regionalentwicklung	VO	2	3
Schwerpunkt – Seminar Ländliche Regionalentwicklung	SE	2	3
Direktvermarktung	SE	2	3
Wissenschaftstheorie	VO	2	3
Bäuerliche Ökonomie als nachhaltiges Wirtschaften	VO	2	2
Frauen in der bäuerlichen Garten- und Landwirtschaft	VU	2	3

W-4 Landtechnik	LV-Typ	SST	ECTS
Verfahrenstechnik in der pflanzlichen Produktion -Seminar	SX	3	4,5
Planungsseminar Tierhaltungssysteme	VSX	3	4,5
Grünlandmechanisierung	VO	2	3
Kompostierungstechnik	VX	2	3
GPS-gestützte Landwirtschaft	VX	2	3
Klimatechnik	VO	2	3
Nacherntetechnologie	VO	2	3
Produktionssysteme und Atmosphärenbelastung	VO	2	3
Technologiefolgenabschätzung in der Landwirtschaft	VS	2	3
Instrumente der bau- und landtechnischen Beratung	VS	2	3
Technik der Wirtschaftsdüngernutzung	VU	2	3
Biogastechnologie	VU	2	3
W-5 Artgerechte Tierhaltung	LV-Typ	SST	ECTS
Spezielle Nutztierethologie	VS	2	3
Methoden zur Beurteilung der Tiergerechtheit	VS	2	3
Tierschutz in der Nutztierhaltung	VO	2	3
Biostatistik in den Nutztierwissenschaften	VU	5	7,5
W-6 ÖLW im Entwicklungskontext (Subtropen und Tropen, semiaride Zonen)	LV-Typ	SST	ECTS
Organic land use and livelihood systems in tropical and subtropical regions (Landnutzungssysteme der ÖLW in den Tropen und Subtropen)	VS	1	1,5
Facilitating organic farming in tropical and subtropical environments	VS	2	3
Development processes of organic agriculture in tropical and subtropical regions	SE	2	3
Ernährung in Entwicklungsländern	VS	2	3
Projekt: Organic farming in tropical and subtropical regions	PJ	4	6
Soil management in tropical and subtropical developing regions	VO	2	3
Animal Husbandry in Tropical and Subtropical Regions	VS	2	3
Mechanization of Agriculture in Developing Countries	VS	3	4,5
W-7 Garten-, Obst- und Weinbau	LV-Typ	SST	ECTS
Interdisziplinäre Projektlehrveranstaltung Ökologischer Garten-, Obst- und Weinbau	PJ	4	6
Obst- und Weinbau in der ÖLW	VSX	2	3
Gemüse- und Zierpflanzenbau in der ÖLW	VSX	2	3
W-8 Agrarlandschaftsgestaltung, Naturschutz, Ökologie	LV-Typ	SST	ECTS
Landschaftsökologisches Freilandpraktikum	PJ	3	4,5
Naturschutzfachliche Bewertung und Kartierung in der Kulturlandschaft	VO	2	3
Bodenökologie	VO	2	3
Bodenzoologie	VO	2	3

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51 (1) Z.8 Universi-

tätsgesetz 2002). Sie stellt einen integralen Bestandteil des Masterstudiums Ökologische Landwirtschaft dar und es werden ihr 30 ECTS zugeordnet.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem dem Masterstudium Ökologische Landwirtschaft zugehörigen Fach zu entnehmen.

(3) Jenem Universitätslehrer oder jener Universitätslehrerin, der oder die das gewählte Thema der Masterarbeit vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Beurteilung der Masterarbeit.

(4) Die abgeschlossene Masterarbeit ist vor der Beurteilung zu präsentieren und in einem wissenschaftlichen Fachgespräch öffentlich zu verteidigen. Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Beurteilung der Masterarbeit ein.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Das Masterstudium Ökologische Landwirtschaft ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer im Ausmaß von 39 ECTS (siehe §2 (1) bzw. §5 (1)),
- die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Wahlfächer im Ausmaß von 31 ECTS (siehe §2 (2) bzw. §5 (2)),
- die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von 20 ECTS (siehe §2 (3)),
- die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren öffentliche Verteidigung.

(2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungs-Prüfungen. Die Lehrveranstaltungs-Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung absolviert werden. Studierende sind berechtigt, bei der Anmeldung zur Prüfung eine von der festgelegten Prüfungsmethode abweichende Methode bei dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung begründet zu beantragen.

(3) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE, VS, VSX, SX und USX können mit selbständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Die abgeschlossene Masterarbeit ist zu präsentieren und in einem wissenschaftlichen Fachgespräch öffentlich zu verteidigen. Die Präsentation und Verteidigung ist von dem Beurteiler oder der Beurteilerin der Magisterarbeit zu organisieren. Es ist zusätzlich zu dem Beurteiler oder der Beurteilerin mindestens ein Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerinnen mit einschlägiger Fachkompetenz zu nominieren, der oder die an der Präsentation und dem anschließenden Fachgespräch teilnimmt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht. Der beigezogene Universitätslehrer oder die beigezogene Universitätslehrerin ist rechtzeitig im Voraus über das Thema der Masterarbeit zu informieren.

(5) Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

Es wird den Studierenden empfohlen, studienspezifische fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 ECTS zu absolvieren.

§ 8 Zulassung zum Masterstudium

(1) Das Masterstudium Ökologische Landwirtschaft baut auf dem Bachelorstudium Agrarwissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien auf. Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums Agrarwissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien sind deshalb zum Masterstudium Ökologische Landwirtschaft zuzulassen.

(2) Weiter sind Absolventen und Absolventinnen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zum Masterstudium Ökologische Landwirtschaft zuzulassen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Absolventen und Absolventinnen solcher Bachelorstudien Wissen in den Fächern naturwissenschaftliche Grundlagen, sozio-ökonomische Grundlagen und Agrarische Produktion vorausgesetzt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Der Studienplan des Masterstudiums Ökologische Landwirtschaft tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die einem Diplom-Studienplan „Landwirtschaft“ unterstellt sind, der auf Grundlage des UniStG am 1.10.2000 erlassen wurde, sind berechtigt, ihr Studium nach dem begonnenen Studienplan fortzusetzen. In Anlehnung an die Bestimmungen des UniStG (§80(2)) sind die Studierenden ab dem Inkrafttreten des Bachelorstudienplanes „Agrarwissenschaften“ und dieses Masterstudienplanes berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienpläne noch nicht abgeschlossen sind, in einem der Regelstudiendauer gemäß Studienplan zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan des Bachelorstudiums unterstellt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium nach einem Diplomstudienplan fortsetzen, gilt eine "Äquivalenzliste", in der ersichtlich ist, welche Lehrveranstaltungen oder Gruppen von Lehrveranstaltungen des Angebotes der Masterstudien jenen des Diplomstudiums gleichwertig sind. Lehrveranstaltungen der Diplomstudienpläne, die nicht mehr angeboten bzw. nicht mehr geprüft werden, sind entsprechend der Äquivalenzliste nach den Masterstudienplänen zu absolvieren.

Die in der Äquivalenzliste angeführten Gleichwertigkeiten bedürfen keiner zusätzlichen Bestätigung. Zeugnisse, die nach dem Inkrafttreten der Masterstudienpläne über Lehrveranstaltungen des Diplomstudienplanes ausgestellt wurden, gelten weiterhin ohne besondere Bestätigung für den Diplomstudienplan.

(3) Erfolgt eine Zulassung zu Masterstudien gem. §12(7) des Bachelorstudienplanes „Agrarwissenschaften“ (Anerkennung nach Umstieg aus dem Diplomstudium „Landwirtschaft“), sind abgelegte Prüfungen des 3. Studienabschnittes des Diplomstudiums „Landwirtschaft“ nach UniStG für Fächer des gewählten Masterstudiums anzuerkennen, sofern sie dort enthaltenen Fächern gleichwertig sind. Ansonsten können sie als Freie Wahlfächer für das gewählte Masterstudium geltend gemacht werden.